Gemeinde Warngau

in Oberbayern

Gemeinde Warngau-Taubenbergstraße 33-83627 Warngau

83627 Warngau
Taubenbergstraße 33

Telefon (08021) 9015-0
Telefax (08021) 8038
www.warngau.de
gemeinde@warngau.de

Sprechzeiten:
Mo bis Fr : 8.00 – 12.00 Uhr
Mo und Di: 13.00 – 16.00 Uhr
Do.: 13.00 – 18.00 Uhr

Vollzug des BauGB;
Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB

Bebauungsplan Nr. 15 ‚Gewerbegebiet Birkerfeld';
Gemeinde Warngau, Gemarkung Warngau;
20. Änderung (§ 13 a BauGB)
Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)
Fassung 04.08.2020

Ihr Zeichen	Bearbeiter	E-Mail	Telefon / Fax	Zi.	Oberwarngau
	Fr. C. Scharein	c.scharein@warngau.de	08021 9015-17/-8038		23.03.2022

Der Gemeinderat Warngau hat in seiner Sitzung am 13.10.2020 die 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 ‚Gewerbegebiet Birkerfeld' i.d.F. vom 04.08.2020 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 15 ‚Gewerbegebiet Birkerfeld', 20. Änderung, i.d.F. vom 04.08.2020, liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Warngau, im *Bauamt, Zi. 7, Taubenbergstraße 33, 83627 Oberwarngau,* auf Dauer während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Aufgrund der coronabedingten Einschränkungen bitten wir hierfür um Terminvereinbarung.
Des Weiteren ist er zu jedermanns Einsicht im Internet auf der gemeindlichen Homepage unter www.warngau.de/buergerservice-und-politik/bauen/bauleitplanung-in-aufstellung/bebauungsplaene/
sowie unter
www.warngau.de/buergerservice-und-politik/bauen/bauleitplaene-rechtskraeftig/bebauungsplaene
abrufbar.

Der Bebauungsplan Nr. 15 ‚Gewerbegebiet Birkerfeld', 20. Änderung, i.d.F. vom 04.08.2020, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird hingewiesen.
Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden demnach unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.
Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemeinde Warngau, den 23.03.2022

Klaus Thurnhuber
1. Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung durch Niederlegung der Satzung und Bekanntgabe der Niederlegung mittels Anschlag an der Amtstafel beim Rathaus Oberwarngau und auf der gemeindlichen Homepage unter.
www.warngau.de/buergerservice-und-politik/bauen/bauleitplanung-in-aufstellung/bebauungsplaene/ und
www.warngau.de/buergerservice-und-politik/bauen/bauleitplaene-rechtskraeftig/bebauungsplaene

Angeheftet am: 25.03.2022 C. Scharein Bauamt

Abgenommen am: .....,
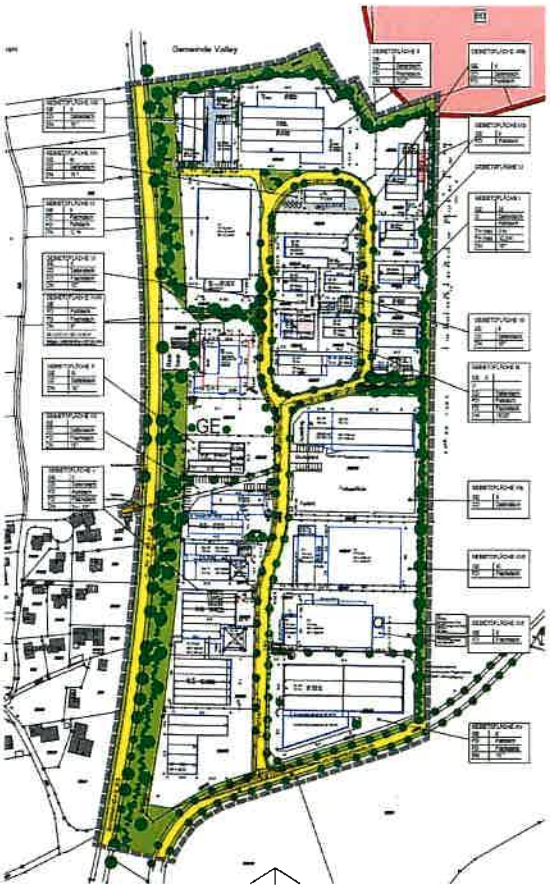
Geltungsbereich BPL Nr. 15 ‚Gewerbegebiet Birkerfeld', OT Lochham